

Wechselrecht

Von
Carl Samuel Grünhut



Zweiter Band



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch
der
Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Procurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. O. Mayer** in Strafsburg, **Dr. L. Mitteis** in Wien, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Freiburg i. B., **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. M. Wlassak** in Strafsburg

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Dritte Abteilung, zweiter Teil, zweiter Band:

C. S. Grünhut, Wechselrecht. Band II.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

Wechselrecht.

Von

C. S. Grünhut.

Zweiter Band.

Mit einem Register über beide Bände.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Das Recht der Übersetzung wird vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Die einzelnen Wechselskripturakte.

	Seite
§ 72. 1. Der Wechselskripturakt des Trassanten	1
Haftung für die Annahme und Zahlung (1). Die sog. Acceptabilität der Tratte (3). Garantieverprechen für Acceptation (5). Garantieverprechen für Zahlung (6).	
§ 73. 2. Der Wechselskripturakt des Indossanten	8
Der Indossant steht dem Trassanten gleich (8). Die Klausel: ohne Obligo (10). Individuelle Wirkung der Klausel (11). Haftung für die Echtheit (12). Nachträgliche Hinzufügung der Klausel: ohne Obligo (12).	
§ 74. 3. Der Wechselskripturakt des Acceptanten.	12
Accept einer falschen Tratte (13).	
§ 75. Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten.	16
Einwendung der mangelnden Deckung (19).	
§ 76. 4. Der Wechselskripturakt des Avalisten	21
Wechselmitschuldner (21). Avalisten (22). Platz und Form des Avals (25). Aval ohne Angabe des Hauptschuldners (26). Wer kann Avalist sein? (27). Zeit der Avalierung (27). Verpflichtung des Avalisten (27). Regrefsrecht des Avalisten (30). Regrefsrechte der principalen Mitunterzeichner eines und desselben Skripturakts und mehrerer Avalisten für denselben Hauptschuldner untereinander (31). Giro an den Avalisten und den principalen Mitschuldner (31).	
§ 77. Widerruflichkeit des Skripturakts	32
Durchstreichung der Tratte und des Indossaments (33). Durchstreichung des Accepts (34). Haftung des Acceptanten gegenüber den Erwerbem des Wechsels nach der Durchstreichung (38). Durchstreichung mit Zustimmung des Wechselgläubigers (39). Modifikation des Accepts (41). Wechselrechtliche Wirkung des durchstrichenen Accepts (41).	

Bedingungen der Wechselverpflichtung. Präsentation und Protesterhebung.

- § 78. Die durch Präsentation und Protesterhebung bedingten Wechselverpflichtungen. Die wechselfähige Vigilanz oder Diligenz 42
 Vorteile der Protesturkunde (44). Präjudizierung des Wechsels (45).
- § 79. Die Protesturkunde 46
 Wesen der Protesturkunde (46). Form der Protesturkunde (47).
 Organe für die Protesterhebung (49). Die einzelnen Erfordernisse der Protesterhebung bei mehreren Wechseln (50). Protesterhebung bei mehreren Wechseln (52). Platz für die Wechselabschrift (53). Veränderung des Wechsels nach der Protesterhebung (53). Bezeichnung des Protestanten und Protestaten (55). Konstatierung der Abwesenheit des Protestaten (58). Angabe der Lokalität (63). Maßgebend ist die gegenwärtige Lokalität (65). Ortsrichtigkeit des Platzprotestes (65). Wind-Nachforschungs-Perquisitionsprotest (67). Zeitangabe im Proteste (71). Proteststunden (71). Protesterhebung außerhalb der Proteststunden (72). Eine Protesturkunde über mehrere Präsentationen desselben Wechsels (74). Protestregister (75). Neue Ausfertigungen und Berichtigungen auf Grund des Protestregisters (76). Gegenbeweis gegen die Protesturkunde (78).
- § 80. Stellung des Notars gegenüber dem Requirenten 78
 Rechtswirkung der gegenüber dem Notar abgegebenen Erklärungen (81). Zahlungsempfang durch den Notar (82).

Die Cirkulation des Wechsels.

- § 81. Das Indossament 84
 Das Indossament ist ein accessorischer Skripturakt (84). Allonge (85). Das Indossament bewirkt den Eintritt eines neuen Gläubigers (85).
- § 82. Der Rectawechsel. 86
 Die Rectaklausel (88). Wirkung der Rectaklausel des Ausstellers (89). Rectaklausel des Indossanten (92).
- § 83. Form des Indossaments 94
 Das Blancoindossament (96). Inhaberindossament (99). Umwandlung des ausgefüllten Indossaments in ein Blancoindossament (101). Recht zur Ausfüllung des Blanco (103). Modalitäten der Ausfüllung (106).
- § 84. Wirkungen des Indossaments 107
 Das Recht weiter zu indossieren (108). Die Garantiepflicht des Indossanten (110).
- § 85. Die Legitimation des Indossatars. 110
 Vorhandensein der formellen Legitimation (111). Falsches Indossament (114). Durchstrichenes Indossament (116). Unterbrechung in der Reihe der Indossamente (117). Legitimation eines Vormannes (119). Mangel der materiellen Legitimation. Die Pflicht zur Herausgabe des Wechsels (122). Die Klage auf Herausgabe des Wechsels. Aktive Legitimation (125).

	Seite
§ 86. Selbständige Berechtigung des Indossatars	126
§ 87. Einzelne Einreden. 1. Die Einrede der Zahlung	135
§ 88. 2. Die exceptio doli	138
§ 89. 3. Die Einrede des bloßen Prokuraindossaments	143
Die Einrede des Scheingiro (147).	
§ 90. Das Recht des Indossatars auf die Deckung	149
§ 91. Indossament und Cession	150
§ 92. Das Teilindossament	154
§ 93. Das Rückindossament.	158
Rückindossament an den Trassanten (159). Rückindossament an den Indossanten (160). Indossament an den Bezogenen (163). Indossament an den Acceptanten (163).	

Das Indossament nach Verfall.

§ 94. Die Wirkungen des Nachindossaments im allgemeinen	165
Legitimation (166). Materielle Wirkung des Nachindossaments (168). Begriff des Nachindossaments (171).	
§ 95. Die Rechte des Nachindossatars	173
Mehrere Nachindossamente (174). Haftung des Nachindossanten (175). Nachindossament bei Protesterlaß (175). Das Recht gegen den Acceptanten (176). Nachindossament eines — nicht acceptierten — Wechsels (177). Die Rechte gegen den Trassanten, gegen die Vorindossanten und die Nachindossanten (177). Protestfrist (178). Beweislast (181).	
§ 96. Die Legitimation des Nachindossatars durch Vorblancoindossament, seine materiellen Wirkungen.	183
Materielle Wirkungen der Begebung nach Verfall auf Grund eines Vorblancoindossaments (186).	
§ 97. Das Prokuraindossament.	188
Internes Verhältnis (190). Stellung des Prokuraindossatars nach außen (191). Indossament des Prokuraindossatars (193). Einrede des Scheinprokuraindossaments (194).	

Die Honorierung des Wechsels.

a. Die Acceptation.

§ 98. Die Präsentation zum Accepte	196
Fakultative Präsentation zur Acceptation (196). Präsentationspflicht (198). Das Princip des prompten Accepts (202). Dauer der Präsentationsbefugnis (203). Anfangstermin für die Präsentation (205). Verbot oder Einschränkung der Präsentation (205). Legitimation zur Präsentation (206). Präsentat. Präsentationsort. Präsentationstag (207).	
§ 99. Form des Accepts	207
Das Accept auf der Kopie (211).	

	Seite
§ 100. Identität des Bezogenen und des Acceptanten. Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen.	213
§ 101. Qualifizierte Acceptation	216
Teilaccept (Partikularaccept, limitiertes Accept) (218). Einzelne Modifikationen des Accepts. 1. Accept unter einer Bedingung (220). 2. Accept mit Zins- oder Ratenzahlungsversprechen (221). 3. Accept mit dem Zusatz: „zahlbar an mich selbst“ (221). 4. Accept mit Hinausschiebung oder Zurückrückung der Zahlungszeit (222). 5. Accept mit Abänderung des Zahlungsorts (223). Begebung eines Wechsels mit einer Modifikation in Zahlungszeit oder Zahlungsort (224). 6. Accept über die Wechselsumme hinaus (225).	
b. Die Zahlung.	
§ 102. Die Präsentation zur Zahlung	226
Die Präsentation zur Zahlung als Regrefsbedingung und als Voraussetzung des Erfüllungsverzugs (226). Die Präsentation zur Zahlung als Bedingung des Rechts gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels bei domizilierten Wechseln mit genanntem Domiziliaten (230). Der domizilierte Wechsel ohne Domiziliaten (233). Der Domiziliat als Wechselinhaber (235).	
§ 103. Die Zeit der Zahlung	237
Der Zahlungstag (237). Zahlung vor Verfall (240). Zahlung nach Verfall (243).	
§ 104. Die Prolongation	243
Wirkung des Stundungsvertrags (246). Regrefsrecht des Prolonganten (247). Regrefsrecht der Nachmänner des Prolonganten (248).	
§ 105. Das Recht zur Deposition nach Verfall	249
§ 106. Gegenstand der Zahlung. Teilzahlung	252
Die Geldsorte ist nicht angegeben (252). Die Geldsorte ist angegeben (252). Die angegebene Geldsorte kursiert nicht (253). Angabe der Geldsorte mit der Klausel: „effektiv“ (253). Rechnungswährung (255). Teilzahlung (255).	
§ 107. Wem muß und kann der Wechselschuldner zahlen?	256
Wem kann der Wechselschuldner zahlen? (257). Prüfungspflicht des Zahlers (259). Identitätsprüfung (260). Rückforderung der dem Wechselgläubiger geleisteten Zahlung (262).	
§ 108. Modalitäten der Zahlung	263
Zahlung gegen den quittierten Wechsel (263). Quittung bei Teilzahlung (265). Präsümption der Tilgung der Wechselschuld (266).	
§ 109. Die Amortisation	268
Rechte des Amortisationswerbers während des Amortisationsverfahrens (273). Dauer der Haftung der Kautio (276). Recht des Amortisationswerbers gegen die Regrefspflichtigen (277). Recht des Amortisationswerbers bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten (280).	

	Seite
§ 110. Anfechtbarkeit der geleisteten Zahlung	280
§ 111. Die Kompensation im Konkurse des Wechselschuldners	285
§ 112. Die Revalierungsklage des Zahlers	288
§ 113. Rückwirkung des Wechsels auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation)	296
Bedingte Aufhebung der alten Schuld (298). Befristung der alten Schuld (302). Unbedingte Existenz der neuen Schuld (303). Konkurrenz beider Forderungen (303). Voraussetzungen des Rückgriffs auf die alte Forderung (304). Rückgabe des Wechsels (306). Sofortige, definitive Tilgung der alten Schuld (309). Quittierung der alten Schuld (310).	

Die Wechselvervielfältigung.

§ 114. Die Förderung des normalen Wechselverkehrs durch Duplikate und Kopien	312
Erhöhung der Sicherheit (312). Kassatorische Klausel (313). Erleichterung der Cirkulation (314). Gefährlichkeit der Duplikate (318). Erleichterung der Cirkulation durch Kopien (318). Gefährlichkeit der Kopien (320). Natur der Duplikate und Kopien (321).	

1. Die Duplikate.

§ 115. Das Recht auf Duplikate	321
Die Duplikatsbezeichnung (321). Das Verfahren zur Erlangung der Duplikate (323). Gesetzliches Recht auf Duplikate (325). Zeitgrenze für das Recht auf Duplikate (326). Anzahl der Duplikate (326). Das Recht auf Duplikate bei Verlust des Wechsels (327). Duplikate bei eigenen Wechseln (329).	
§ 116. Das Verhältnis der Duplikate zu einander.	330
Prinzipielle Gleichwertigkeit aller Duplikate (330). Für das Recht aus jedem Exemplare ist sein specieller Inhalt maßgebend (332). Recht des gutgläubigen, legitimierten Erwerbers eines Exemplars auf Herausgabe aller Exemplare (334). Wiederholung des Skripturakts eines Vormanns auf mehreren Duplikaten (336). Mehrfache Haftung des Indossanten bei Begebung der Duplikate an verschiedene Personen (337). Einmalige Haftung der Vormänner und der Nachmänner des mehrfach haftenden Indossanten (338). Einlösung der an verschiedene Indossatare begebenen Duplikate (339). Mehrfache Haftung bei mehrfacher Acceptation von Duplikaten (344).	
§ 117. Die Verwendung der Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation . .	347
Die Abholung des Acceptexemplars ist Regrefsbedingung, wenn dessen Aufbewahrungsstelle auf dem Begebungsexemplare angeben ist (347). Unvollständige Notiz auf dem Begebungsexemplare (348). Regrefsbedingungen bei vollständiger Notiz (349). Regrefs gegen alle Vormänner auf der Sekunda, nicht bloß gegen den Versender und seine Nachmänner (351). Ohne besonders übernommene Verpflichtung keine Haftung des Versenders und seiner	

Nachmäner für das Vorhandensein der Prima beim Verwahrer und für deren Ausfolgung (353). Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem Versender (356). Contreordre des Versenders (357). Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem Sekundainhaber (358).

2. Die Kopien.

§ 118. 362

Die Bezeichnung der Kopie (362). Reproduktion des Originals (362). Originalindossament auf der Kopie (363). Ausstellung der Kopie nach vorhergegangener Indossierung des Originals. Gefahr doppelter Haftung für den Aussteller der Kopie (363). Die Verwendung der Kopie zur Erleichterung der Cirkulation (365). Blofs die Abholung des Originals ist Regrefsbedingung, nicht auch die Präsentation der Kopie zur Annahme oder Zahlung (365). Regrefs gegen die Originalindossanten auf der Kopie (367). Rechtzeitige Abforderung des Originals ist notwendig (368). Bei unvollständiger oder fehlender Notiz auf der indossierten Kopie besteht ohne Besitz des Originals kein Regrefs gegen die Originalindossanten der Kopie (369). Ohne besonders übernommene Verpflichtung keine Haftung des Versenders des Originals für das Vorhandensein des Originals beim Verwahrer und für dessen Ausfolgung (370). Rechtsstellung des Verwahrers des Originals gegenüber dem Inhaber der indossierten Kopie (370).

Der anormale Lauf des Wechsels.

I. Der Wechselregrefs.

§ 119. 1. Der Kautionsregrefs. a. wegen Nichtannahme 371

Pflicht zur Kautionsleistung oder Deposition (371). Der Regrefsberechtigte (374). Der Regrefspflichtige (376). Umfang der Haftung der bestellten Sicherheit (377). Recht auf eine einzige Sicherheit (379). Leistung der Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes (380). Art der Sicherheit (381). Dauer der Haftung (381).

§ 120. b. wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels. 383

Fälle der Unsicherheit (384). Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Thatsache (386). Regrefsbedingungen (387). Legitimation zur Kautionsforderung und Klage (388). Dauer der Haftung der Kaution (390).

§ 121. 2. Der Zahlungsregrefs. Die Erfüllung der Regrefsbedingungen. . . 390

Regrefsbedingungen (390). Protesterhebung im Falle des Konkurses, des Todes, der Handlungsunfähigkeit (392). Zeit und Ort der Präsentation und Protesterhebung (394). Vis major (397).

§ 122. Der Protesterlafs. 399

Modalitäten der Klausel (402). Wer kann die Klausel setzen? (403). Zeitgrenze für die Zulässigkeit der Klausel (403). Wirkungen der Klausel (403). Umstellung der Beweislast (405). Erlafs der Präsentation (405). Notifikationspflicht trotz Protesterlafs (406).

	Seite
§ 123. Die Notifikation	406
Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefrechts und zugleich Pflicht des Wechselinhabers (406). Wem ist zu notifizieren? (410). Form der Notifikation (413). Notifikationsfrist (414). Präjudiz (415). Beweislast (417).	
§ 124. Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners.	418
§ 125. Inhalt des Regrefanspruchs des letzten Inhabers	421
Regrefs auf einen ausländischen Ort (424). Fingierte Rücktratte (424). Retourrechnung (427).	
§ 126. Inhalt des Regrefanspruchs des einlösenden Vormannes	428
Regrefs auf einen ausländischen Ort (430). Kumulation der fingierten Rücktratten (430).	
§ 127. Modalitäten der Regrefszahlung	432
Regrefleistung gegen Auslieferung der Papiere (432). Recht zur Durchstreichung von Indossamenten (434).	
§ 128. Regrefsnahme mittelst wirklicher Rücktratte.	435
§ 129. Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für die Regrefsschuld	442
§ 130. Solidare Haftung für die Regrefsschuld	445
§ 131. Konkurs mehrerer Wechselschuldner	448
§ 132. Konkurs des Regrefsschuldners beim Kontokorrentverkehre	455

II. Die anormale Honorierung durch Intervention.

§ 133. Begriff, Zweck und Arten der Intervention. Die Notadresse. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention	458
Begriff und Zweck der Intervention (458). Arten der Intervention (459). Die Notadresse insbesondere (460). Ortsangabe in der Notadresse (462). Wer kann eine Notadresse setzen? (464). Wer kann als Notadresse berufen werden? (466). Verhältnis des Notadressanten zum Adressaten (467). Voraussetzung der Intervention (468). Intervention ohne Protest (469). Intervention ohne Notfall (472). Beurkundung der Intervention (472). Beurkundung der Rechtzeitigkeit bei der Ehrenzahlung (475). Beurkundung der nicht erfolgten Intervention (480). Ersatz der Protestkosten (482).	
§ 134. Das Ehrenaccept	482
Formelle Erfordernisse (483). Ehrenaccept auf der Kopie (484). Wechselfähigkeit (484). Zeitliche Grenze für das Ehrenaccept (484). Bedingtes Ehrenaccept (485). Mehrheit von Ehrenaccepten (485). Natur des Ehrenaccepts (486). Der Ehrenacceptant ist nicht Regrefspflichtiger (487). Bedingte Verpflichtung des Ehrenacceptanten (488). Verjährung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten (490). Bereicherungsklage (490). Das Recht gegen den Ehrenacceptanten bei Amortisation des Wechsels (490). Konstatierung und Notifikation der Ehrenannahme (490). Gegenstand der Leistung des Ehrenacceptanten (491). Wem ist der Ehrenacceptant verpflichtet? (491). Perfektion des Ehrenaccepts. Durchstreichung. Hinzutritt	

	Seite
des ordentlichen Accepts (492). Unsicherheit des Ehrenacceptanten (492). Rechte des Ehrenacceptanten: a. auf Auslieferung des Protestes (492). b. auf Provision (493). Ehrenaccept der Notadresse (495). Unsicherheit der Notadresse (496). Das Ehrenaccept der Notadresse entzieht dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten das Kautionsregrefsrecht (497). Notifikation an den Honoraten (498). Kein Kautionsregrefsrecht der acceptierenden Notadresse (500). Beschränktes Accept der Notadresse (500). Nichtbeachtung der Notadresse (500). Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen (502).	
§ 135. Die Ehrenzahlung	504
Der Ehrenzahler entrichtet keine Provision (504). Wechselregrefs des Ehrenzahlers (505). Selbständige Berechtigung des Ehrenzahlers (506). Modalitäten der Ehrenzahlung (510). Gegenstand des Anspruchs des Ehrenzahlers (510). Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefsrechts des Ehrenzahlers (510). Keine Pflicht zur Annahme einer Teilehrenzahlung (511). Verjährung des Regrefsrechts des Ehrenzahlers (512). Das Recht des Ehrenzahlers zu indossieren (512). Wechselfähigkeit des Ehrenzahlers (513). Ehrenzahlung der Notadresse und des Ehrenacceptanten (513). Ehrenzahlung eines fremden Intervenienten (515).	
§ 136. Der Honorat und der Intervenient	517
Zu wessen Ehren kann interveniert werden? (517). Intervention zu Ehren des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels (458). Intervention zu Ehren des Ehrenacceptanten (520.) Zu wessen Ehren ist interveniert? (520). Wer kann Intervenient sein? (522).	
§ 137. Konkurrenz mehrerer Intervenienten	527
1. Konkurrenz von Notadressen (527). Angabe der Reihenfolge im Wechsel (527). Keine Angabe der Reihenfolge im Wechsel (529). 2. Konkurrenz von nicht berufenen Intervenienten (532). Konkurrenz bei der Ehrenacceptation (532). Konkurrenz bei der Ehrenzahlung (533). 3. Konkurrenz von Notadressen und von nicht berufenen Intervenienten (536).	
Die Wechselverjährung.	
§ 138. Verhältnis der Wechselverjährung zur civilrechtlichen Verjährung . .	538
Kurze Dauer der Wechselverpflichtung (538). Verjährungsfristen, nicht Ausschlussfristen (540). Unzulässigkeit der Verlängerung der Dauer der Wechselverpflichtung durch Vertrag (541). Berücksichtigung der Verjährung von Amtswegen (542). Hemmungsgründe der Verjährung (543).	
§ 139. Die Dauer und der Beginn der Verjährungsfristen.	543
1. Gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels (543). 2. Gegen den Trassanten und gegen einen Indossanten (545). Regrefsnahme nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist (549).	

	Seite
§ 140. Unterbrechung der Verjährung	550
Wiederbeginn der Verjährung (553). Dauer der neuen Verjährungsfrist (554). Wirkung der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung (555).	
§ 141. Das Recht aus dem präjudizierten und verjährten Wechsel. Die wechselrechtliche Bereicherungsklage	557

Das internationale Wechselrecht.

§ 142.	568
1. Die Wechselfähigkeit eines Ausländers (569). 2. Die Form der Wechselskripturakte (571). 3. Form der im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen (577). 4. Rechtswirkungen der im Auslande ausgestellten Skripturakte. a. Mafsgebende Bedeutung des Ausstellungsortes (578). b. Mafsgebende Bedeutung des Zahlungsortes (584).	

Berichtigung:

Bd. II S. 306 Z. 10 von oben ist „Forderung“ anstatt „Wechselforderung“ zu setzen.

Die einzelnen Wechselskripturakte.

§ 72.

1. Der Wechselskripturakt des Trassanten.

Haftung für die Annahme und Zahlung. Dadurch, daß der Trassant seine Unterschrift an den Fuß des Grundwechsels gesetzt hat, übernimmt er kraft des Gesetzes, gleichgültig, ob er diese Rechtsfolge gewollt hat oder nicht, gegenüber dem Remittenten und den Indossataren eine suspensiv bedingte, wechselfähige Garantiepflicht von doppeltem Inhalte: er haftet sowohl für die Annahme als auch für die Zahlung des Wechsels (Art. 8)¹, also nicht bloß für das, was im Wortlaute des Wechsels selbst, wenn auch nicht in Form eines Versprechens, sondern in Form einer Aufforderung (eines Befehls) zum Ausdrucke gebracht erscheint, nämlich dafür, daß das Papier für den Wechselinhaber ein genügendes Mittel sein werde, um sich bei dem Bezogenen die Zahlung der angegebenen Wechselsumme zur bestimmten Zeit am bestimmten Orte zu verschaffen, sondern auch — obgleich sich aus dem Wortlaute des Wechsels selbst keine Andeutung hiefür ergibt — kraft Rechtsnotwendigkeit dafür, daß der Bezogene die Tratte im Falle der Präsentation vor der Verfallzeit sofort acceptieren, also selbst durch seinen eigenen Skripturakt eine Wechselverpflichtung übernehmen werde.

¹ Ebenso Frankreich Art. 118; Holland Art. 108, 177, 186, 187; Ungarn § 7; Belgien Art. 7; Schweiz Art. 726; Skandinavien § 8; England sect. 55 § 1 (Chalmers S. 174); Portugal Art. 283; Italien Art. 256, 310, 314, 318; Rumänien Art. 277, 339, 343; Spanien Art. 458; Chili Art. 647; Argentinien Art. 616.

Wird der Wechsel, obwohl der Inhaber die Acceptation gehörig verlangt hat, von dem Bezogenen überhaupt nicht oder nicht rein acceptiert und wird dies durch Protest konstatiert oder tritt nach gehörig geleisteter Acceptation Unsicherheit des Acceptanten ein, so ist die gesetzliche Folge die, daß der Trassant wegen der nunmehr verringerten Aussicht auf Zahlung des Bezogenen dem Wechselinhaber ein Äquivalent gewähren und Kautionsregress leisten muß (Art. 25, 26, 28). Wird der Wechsel, obwohl der Inhaber die Zahlung gehörig verlangt hat, von dem Bezogenen nicht gezahlt, und wird dies durch Protest konstatiert, so ist die gesetzliche Folge die, daß der Trassant die Regresszahlung, d. h. die von Rechtswegen durch gewisse, gesetzlich fixierte Zuschläge erweiterte Wechselsumme (Art. 50, 51, 54) zu leisten hat.

Nur dann, wenn der Wechselinhaber den bestimmten, gesetzlich vorgezeichneten Weg, die Bedingung seines Regressanspruchs, nicht beobachtet hat, ist der Trassant gegen den Regress geschützt, auch dann, wenn durch das Versäumnis des Inhabers für den Trassanten selbst ein Schaden in Wirklichkeit nicht entstanden wäre².

In der ausdrücklich an den Bezogenen gerichteten Aufforderung: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ soll kraft des Gesetzes — das im Interesse der Verkehrsfunktion des Wechsels eine alte Auffassung des Handelsverkehrs sanktioniert — stets zugleich die Aufforderung an den Bezogenen gelegen sein, auf Verlangen auch vorher zu acceptieren, sich durch eigenen Skripturakt zur Zahlung zu verpflichten, so wie wenn es hiesse: „Gegen diesen Wechsel acceptieren und zahlen Sie“, selbst dann, wenn es an dem Willen des Trassanten, diese Rechtsfolge herbeizuführen, in Wirklichkeit gefehlt hat.

Diese kraft des Gesetzes eintretende Haftung des Trassanten für die Acceptation ist auch innerlich dadurch gerechtfertigt, daß ja der Trassant den Bezogenen in der Regel selbst ausgewählt, also auf seine eigene Gefahr gehandelt hat, wenn er sich der Acceptations-

² Einert § 42 S. 206. Der Trassant kann infolge des Versäumnisses des Wechselinhabers leicht in die Gefahr kommen, die von ihm dem Bezogenen gemachte Deckung zu verlieren, wenn z. B. der Bezogene nach dem Zeitpunkte, an dem die Präsentation zur Zahlung hätte erfolgen sollen, insolvent wird; wegen des — zuweilen möglichen — Schadens wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Schaden wirklich eingetreten ist, der Regressverlust im Falle der Nichtbeobachtung der wechselfälligen Diligenz oder Vigilanz allgemein gesetzlich statuiert. Daher darf aber auch in diesem Falle kein Regressanspruch gegen die Indossanten bestehen, da sich diese sonst an den Trassanten halten und dessen Befreiung illusorisch machen könnten.

erteilung nicht im voraus versichert hat, oder wenn der Bezogene hinterher die Erwartung des Trassanten täuscht und die Tratte trotz der gegebenen Zusicherung nicht acceptiert. In solchem Falle ist es nur billig, wenn der Trassant an Stelle jener Garantie, die er dem Wechselinhaber — gemäß dem durch Rechtssätze bestimmten Inhalte seiner in der Tratte enthaltenen Aufforderung — in einem besonderen Skripturakte des Bezogenen in Aussicht gestellt, und die der Wechselinhaber trotz der beobachteten Vigilanz nicht zu erlangen vermocht hat, ein gleichwertiges Äquivalent gewähren und Kautionsregrefs leisten muß.

Der Inhaber einer Tratte braucht sich demnach mit dem Skripturakte des Trassanten nicht zu begnügen; er hat das Recht, bevor er Zahlung verlangt, den Bezogenen zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er gesonnen sei, sich persönlich durch Acceptation des Wechsels zur Zahlung wechselrechtlich zu verpflichten und er darf im Falle der Nichtleistung der Acceptation Protest erheben lassen und Kautionsregrefs nehmen.

Die sog. Acceptabilität der Tratte. In diesem Rechte des Wechselinhabers liegt die sog. Acceptabilität der Tratte, eine vorteilhafte, den Verkehrszweck der Tratte fördernde, rechtliche Qualität des Papiers, in folge welcher der Tratteninhaber in der Lage ist, dadurch, daß er in dem Acceptanten, neben den anderen Garanten der Tratte, einen Wechselschuldner mehr erlangt, seiner Rechtsstellung eine erhöhte Sicherheit zu verschaffen; denn so lange der Bezogene nicht acceptiert hat, steht es dem Trassanten frei, dem Bezogenen gegenüber seine ganze Anordnung zu widerrufen, die dem Bezogenen bereits gegebene Deckung zurückzuziehen und nach Belieben darüber zu verfügen. Hat aber einmal der Bezogene die Tratte infolge der Präsentation vor Verfall acceptiert, so hat er einen entscheidenden Schritt zur Ausführung der an ihn gerichteten Aufforderung gethan — res ist nicht mehr integra — der Trassant ist daher nicht mehr berechtigt, die von ihm getroffene Anordnung durch Widerruf rückgängig zu machen³, da sie durch die Acceptation in dem einen, durch das Gesetz subintelligierten, Teile der in der Tratte enthaltenen Aufforderung bereits ausgeführt erscheint. Der Bezogene, der nach der Acceptation in folge des Auftrags selbst Wechselverpflichteter geworden ist, wird nunmehr in seinem eigenen Interesse darauf bedacht sein, jeder seine eigene Sicherheit gefährdenden Disposition des Trassanten über die Deckung Widerstand zu leisten.

³ R.O.H.G. XXII S. 142; Thöl § 190 S. 777.